

EINSTELLVEREINBARUNG

Abgeschlossen zwischen dem Reitstall Gut Miesenbach,
2761 Miesenbach, Balbersdorf 93,
Katharina Pospisil, Patrick Kirschner,
im Folgenden auch kurz "Reitstall" genannt und



Herrn/ Frau

Wohnhaft in

E- Mail

Telefon

im Folgenden auch kurz "Einsteller" genannt, mit seinem Pferd

Pferdename

Rasse

Farbe

Geboren am

Geschlecht

- | | | |
|-------------------------------------|------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Box | <input type="checkbox"/> mit Weide | <input type="checkbox"/> Stoffwechselgruppe |
| <input type="checkbox"/> Paddockbox | <input type="checkbox"/> mit Weide | <input type="checkbox"/> Stoffwechselgruppe |
| <input type="checkbox"/> Offenstall | | |
-

Pferdepass erhalten Ja Nein Kopie

Versicherungsbestätigung Ja Nein Kopie

Datum der letzten Entwurmung:

Wirkstoff:

§ 1 Leistungen des Reitstalles

1. Dem Einsteller des Pferdes werden folgende Leistungen zugesagt
 - a) die Überlassung einer Einstellbox für das Pferd in Miete
 - b) die Überlassung eines Offenstallplatzes in Miete
 - c) die notwendige Einstreu und das Entmisten (nur Boxenpferde)
 - d) die Fütterung mit den vereinbarten Futtermitteln
 - e) die Bereitstellung von Wasser
 - f) die Betreuung, Pflege und Beaufsichtigung des Pferdes mit entsprechender Sorgfalt
 - g) Nutzung der Reitanlage und der zum Reiten geschaffenen Einrichtungen unter Rücksichtnahme auf den herrschenden Schulbetrieb, bzw. Reitunterricht
 - h) Täglicher mehrstündiger Koppelgang unter Rücksichtnahme der Wetterverhältnisse zum Schutz von Pferd, Reiter, Koppel und Weide

Die zugewiesene Box/ der zugewiesene Einstellplatz soll während der Dauer der Vertragszeit nicht geändert werden. Ausgenommen sind dringende Betriebserfordernisse und Umstellungen, aus sanitären, technischen oder gesundheitlichen Gründen.

Des Weiteren können bei Fütterungen, die über den Standard hinaus gehen sollen, spezielle Vereinbarungen zwischen dem Reitstall und dem Einsteller geschlossen werden, diese werden gesondert und unabhängig der Einstellvereinbarung vereinbart.

2. Zur versicherungsmäßigen Deckung allfälliger Schadenersatzansprüche unterhält der Reitstall eine Betriebs- Haftpflichtversicherung und eine Rechtsschutzversicherung. Ob ein Schadenersatzanspruch besteht muss im jeweiligen Falle gesondert festgestellt werden.
 3. Der Reitstall und der Einsteller stimmen übereinstimmend fest, dass der Wert des eingestellten Pferdes im Limit der Versicherung gedeckt ist, sodass deswegen Ansprüche vom Einsteller, die über diese Versicherungssumme hinausgehen, nicht ersetzt werden. Zum Abschluss darüber hinaus gehender Versicherungen ist der Reitstall nicht verpflichtet. Eine entsprechende Sachwert Versicherung für das eingestellte Pferd und den eingebrachten Sachen, bzw. einer Pferde-Haftpflichtversicherung wird empfohlen. Die Vertragsbeschränkung gilt jedoch nicht, wenn der Einsteller auf Grund einer später anders lautenden Bewertung eine höhere Wertgrenze bekannt gibt und die Verpflichtung übernimmt, die zur vollen Deckung der erhöhten Vertragssumme erforderlichen Mehrkosten als erhöhte Einstellgebühr zu bezahlen. Die Unterlassung solch einer Anzeige durch den Einsteller gilt als Vertragsverletzung und entbindet den Reitstall von weitergehenden Ansprüchen und Forderungen.
 4. Übergibt der Einsteller sein Pferd zum Training, oder zum Beritt, so wird darauf hingewiesen, dass im Fall einer Verletzung des Pferdes während des Trainings eine Versicherung unterhalten wird. In jedem Fall können Ansprüche aber nur dann geltend gemacht werden, wenn den Betrieb, Trainer, Bereiter eine eindeutige Verantwortung für einen entstandenen Schaden trifft. Der Selbstbehalt muss immer vom Besitzer des Tieres geleistet werden.
 5. In der Einstellgebühr "Box u. Paddockbox" sind Fliegenmasken Service und Decken Service inkludiert. Es wird den Wetterverhältnissen angepasst die an der Boxentüre befindliche Fliegenmaske im Sommer und die an der Boxentüre befindliche Decke im Winter bzw. an Regentagen verwendet. Der Einsteller hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass:
 - a) Fliegenmaske und Decke in ordnungsgemäßem Zustand sind und dem Pferd passen
 - b) die Decke an die jeweiligen Wetterverhältnisse und Temperaturen angepasst ist.
-

§ 2 Einstellgebühr

1. Die monatliche Einstellgebühr beträgt € . Sie ist bis spätestens am 5. des jeweiligen Monats im Vorhinein zu bezahlen. Im Falle der Säumnis können bankmäßige Zinsen ab dem Fälligkeitstag verrechnet werden.
2. Vorübergehende Abwesenheit des Pferdes (Turnierbesuch, Krankheit, Urlaub, Training usw.) befreit den Einsteller nicht von der Zahlung des vollen Mietpreises. Bei längerer Abwesenheit, sei es wegen Krankheit des Pferdes oder aus anderen Gründen, kann eine Ermäßigung für das ersparte Futter und die Einstreu vereinbart werden.
3. Die Einstellgebühr ist insofern gleitend, als sie auch innerhalb der Vertragszeit unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden kann. Dies ist bei wesentlicher Steigerung der Aufwandkosten wie Futter, Einstreu, Energie, Personal usw. möglich.
4. Der Reitstall Gut Miesenbach verpflichtet sich, die Erhöhung zwei Monate vor dem Inkrafttreten bekannt zu geben.

§ 3 Dauer des Vertrages

1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit . Es wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Einstellvereinbarung kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist ohne Angaben von Gründen aufgekündigt werden. Vom Einsteller, als auch vom Reitstall. Eine Kündigung ist grundsätzlich nur zum jeweils letzten Tag eines Monats (Kündigungsausspruch) möglich, im Anschluss an die Kündigung folgt ein Monat Kündigungsfrist, der Kündigungstermin liegt also ein Monat nach dem Ausspruch der Kündigung.

Die Kündigung kann nur schriftlich erfolgen. Zur Annahme der Kündigung müssen alle Verbindlichkeiten zwischen Reitstall und Einsteller beglichen sein.

2. Aus wichtigem Grund kann das Einstellverhältnis vom Reitstall ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden, wenn:
 - a) der Einsteller trotz Aufforderung und Nachfristsetzung von 14 Tagen Zahlungspflichten verletzt
 - b) der Einsteller oder ihm zugehörige Personen sich auf der Anlage grob ungebührlich verhalten
 - c) die zugewiesene Box vom Einsteller an einen Dritten übergeben oder sonst vertragswidrig gebraucht wird
 - d) der Einsteller eine ihm nach diesem Vertrag zutreffende Verpflichtung, auch nach Aufforderung, nicht einhält

§ 4 Pfandrechtliche Deckung

Wegen allfälliger Forderungen an Einstellgebühren kommt dem Reitstall gemäß §1101 ABGB das Pfandrecht an allen eingebrachten Sachen, daher auch an den eingestellten Pferden derart zu, dass eine Zurückhaltung gemäß §1101 Abs. 2 ABGB gegen pfandweise Beschreibung erfolgen darf.

Die Befriedigung erfolgt nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzes.

§ 5 Haftung

1. Der Betrieb übernimmt keine Haftung
 - a) für Diebstähle von eingebrachten Sachen und eingestellten Pferden sowie für sonstige Schäden an eingestellten Pferden, welche diesen von außenstehenden Dritten zugefügt werden
 - b) für Schäden, welche die eingestellten Pferde infolge Feuersbrunst, ansteckender Krankheit oder sonst aus unvorhersehbaren Ereignissen erleiden.
 2. Der Einsteller hingegen haftet für Schäden, die an den Einrichtungen des Stalles und der Reitanlage sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.
-

§ 6 Allgemeines

1. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist unverzüglich anzuzeigen, insbesondere sind eigenmächtige Änderungen bei Boxen, Unterständen, Reitanlage und Stall untersagt. Gewünschte Veränderungen in der gemieteten Box bedürfen allenfalls der Zustimmung des Betreibers.
2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form, wobei die Vertragsparteien festlegen, dass ein stillschweigendes Abgehen von der Formerfordernis ausgeschlossen sein soll.
3. Die Benützung des Geländes und der Aufenthalt auf selbigem, bzw. das Reiten auf der Anlage sowie der Koppelgang des Pferdes geschehen grundsätzlich auf eigene Gefahr für Pferd und Reiter. Das Tragen geeigneter Ausrüstung inkl. Reithelm und Schutzkleidung wird ausdrücklich empfohlen. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr unterliegen auf unserer Anlage einer Reithelmpflicht.
4. Alle näheren Details des Betriebes, der Fütterung, der Reitanlagen etc. sind in unserer Betriebsordnung festgehalten. Diese Betriebsordnung ist stets Inhalt der Einstellvereinbarung. Die Betriebsordnung ist im Reitstall frei zugänglich, kann jederzeit eingesehen werden und wurde zusätzlich zur Kenntnis gebracht.
5. Der Einsteller bestätigt, dass das Pferd, das eingestellt werden soll, eine Haftpflichtversicherung hat. Eine Kopie der gültigen Versicherungspolizze ist beizubringen.
6. Der Einsteller bestätigt, dass das Pferd, das eingestellt werden soll, ordnungsgemäß und nach Empfehlung eines geeigneten Tierarztes geimpft ist und in regelmäßigen Abständen von einem Tierarzt untersucht wird. Ein gültiger Impfpass/ Pferdepass ist beizubringen.
7. Der Einsteller hat das Recht auf seinen eigenen Tierarzt. Dieser ist bekannt zu geben. Sollte dieser bzw. der Einsteller im Akutfall nicht erreichbar sein, erklärt sich der Einsteller ausdrücklich damit Einverstanden, dass ein vom Reitstall ausgewählter Tierarzt gerufen wird. Des Weiteren erklärt der Einsteller, dass der Reitstall in diesem Fall im Auftrag handelt und der Einsteller die Behandlungskosten zu 100% übernimmt. Im Todesfall trägt der Einsteller etwaige Entsorgungskosten, ein Ersatz für die Einstellgebühren des laufenden Monats kann nicht geleistet werden.
8. Der Einsteller hat das Recht auf seinen eigenen Hufschmied bzw. Barhufpfleger. Dieser ist bekannt zu geben. Sollte dieser bzw. der Einsteller im Akutfall nicht erreichbar sein, erklärt sich der Einsteller ausdrücklich damit Einverstanden, dass ein vom Reitstall ausgewählter Hufschmied bzw. Barhufpfleger gerufen wird. Des Weiteren erklärt der Einsteller, dass der Reitstall in diesem Fall im Auftrag handelt und der Einsteller die Bearbeitungskosten zu 100% übernimmt.

9. Für etwaige Quarantänemaßnahmen, Seuchenbehandlungen oder andere den gesamten Pferdebestand betreffende Ereignisse ist ausschließlich ein vom Reitstall ausgewählter Tierarzt zuständig und verantwortlich. Zusatzbehandlungen des jeweilig eigenen Tierarztes sind möglich, bedürfen jedoch der vorherigen Absprache.
10. Kardinalpflicht: Die Kardinalpflicht des Reitstalles ergibt sich direkt aus dem Gesetzeswortlaut, dieser besagt, dass der Reitstall, die Sache, also das Tier, so sorgfältig zu verwahren hat, dass dieses keinen Schaden erleidet und am Ende der Vertragszeit in dem Zustand übergeben werden kann, in welchem der Reitstall dieses übernommen hat. Ausgenommen davon sind, erlittene Verletzungen, fortschreitendes Alter, sonstige Erkrankungen etc.
Des Weiteren ist der Reitstall verpflichtet, den Einsteller/ Tierbesitzer über alle relevanten Vorkommnisse welche dem Personal bekannt sind, betreffend das Tier zu unterrichten.
11. Die laufende Beprobung des Kots und die bedarfsorientierte Entwurmung des eingestellten Pferdes erfolgt durch den Reitstall, die anfallenden Kosten für tierärztliche Beratung, Laboruntersuchungen und die notwendigen Entwurmungs- Präparate werden vom Einsteller getragen.
Die Kosten für die Desinfektion der Boxen und anderer notwendiger Bereiche werden vom Reitstall getragen.
12. Der Reitstall Gut Miesenbach wählt seine Einstreu-, Futter- und Betriebsmittel (Bio und Konventionell) bzw. seine Partnerbetriebe mit größtmöglicher Sorgfalt aus. Alle verwendeten Produkte sind Naturprodukte, diese unterliegen gewissen Schwankungen. Eine Haftung für etwaig mögliche Schäden durch Umweltgifte, Pestizide bzw. deren Rückstände in Futtermitteln oder potenzielle natürlich vorkommende Giftpflanzen in Futtermitteln kann vom Reitstall nicht übernommen werden.
13. Bei Bedarf gibt es für das eingestellte Pferd "Nassheu", dieses wird ganzjährig zweimal täglich frisch nach jeweiligem Bedarf zubereitet. Es bedarf der ordentlichen Absprache zwischen Reitstall, Besitzer und Tierarzt. In Offenstallhaltung ist die Fütterung von "Nassheu" nicht möglich.
14. Den Offenstallpferden steht ganzjährig 24h Salz zur Verfügung. Dieses wird vom Reitstall Personal nachgefüllt und Bereit gestellt, es steht 24h Wasser zur Verfügung.
15. Für die Offenstallpferde gibt es im Reitstall eine Krankenbox. Diese kann bei Bedarf jederzeit zum aktuell gültigen Tarif in Anspruch genommen werden, die Abrechnung erfolgt tageweise.
16. Sauberkeit und Ordnung sind wichtig, im Sinne der Allgemeinheit und zum Wohle aller Menschen und Pferde auf der Anlage soll jeder Einsteller seine eingebrachten Sachen, seinen zugewiesenen Spind, Sattelhater etc., möglichst sauber und in ordentlichem gepflegten Zustand halten.
Alle Putzplätze, Stallgassen, Reitplätze etc. müssen nach der Benutzung ordentlich und sauber hinterlassen werden.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

1. Der Einsteller verpflichtet sich, den Weisungen des Betriebes im Sinne einer geregelten Stall- Betriebs- und Anlagenordnung zu entsprechen.
 2. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
 3. Mündliche Nebenabreden, die den vorstehenden Bestimmungen widersprechen, bestehen nicht.
-

§ 8 Zusatzleistungen

- | | | | | |
|--|--------------------------|----|--------------------------|------|
| 1. Nassheu, in der Box | <input type="checkbox"/> | Ja | <input type="checkbox"/> | Nein |
| 2. Hufe auskratzen, 1x pro Tag, 15€/ Monat | <input type="checkbox"/> | Ja | <input type="checkbox"/> | Nein |
| 3. Heunetz, in der Box | <input type="checkbox"/> | Ja | <input type="checkbox"/> | Nein |
| 4. Strohnetz, in der Box | <input type="checkbox"/> | Ja | <input type="checkbox"/> | Nein |
-



Ort, Datum

Für den Reitstall

Einsteller

Bankverbindung:

Raiffeisenbank Schneebergland

Reitstall Gut Miesenbach

IBAN: AT74 3286 5000 0820 6252

BIC: RLNWATWWNSM

Verwendungszweck: "Pferdename"

